

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Stabsstelle Gesetzgebung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

22. September 2014

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung Motion WAK-N 13.3362)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den oben genannten Entwürfen Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling rund 8000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme:

### **Art. 3 Bst. g**

Die Definition des Begriffs der eng verbundenen Person schafft mit der Variante des Bundesrates eine erhöhte Rechtssicherheit. Insbesondere zu den mehrwertsteuersystematisch ungewollten Ergebnissen bei Pensionskassen-Stiftungen ist dies eine Entlastung. Durch den Einbezug von Stiftung und Verein in die Definition der nahe stehenden Personen wird diese Lücke im System nunmehr geschlossen.

### **Art. 10 Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2 Bst. a, b und 2bis**

*Absatz 1:* Diese Änderung entspricht der bisher von der ESTV angewendeten Praxis und entlastet Startup KMU insbesondere. Wir begrüssen die Aufnahme dieser Regelung in das Gesetz.

*Absatz 1ter* Das Halten, Erwerben und Veräussern von Beteiligungen stellt in jedem Fall eine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Aufnahme dieses Artikels muss daher richtigerweise im Gesetz verankert werden und nicht nur auf Verordnungsstufe erwähnt sein.

*Absatz 1quater:* Richtigerweise darf für die Beurteilung der unternehmerischen Tätigkeit die Finanzierung eines Unternehmens durch Nichtentgelte nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG keine Rolle spielen. Die heutige Praxis der ESTV, wonach die unternehmerische Tätigkeit und damit die Steuerpflicht nur gegeben sind, wenn die Finanzierung zu mehr als drei Viertel durch Nichtentgelte erfolgte, ist nicht sachgerecht. Durch diese Änderung würde erfreulicherweise diese Bestimmung aufgehoben.

*Absatz 2 Buchstabe a:* Die bisherige Regelung war für Schweizer KMU insofern nachteilig, als Leistungen im Inland von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST mit dem Reverse Charge abzurechnen hätten. Dies führte in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten. Ferner war eine derartige Leistung für die ESTV nicht immer einfach zu erkennen. Die Anknüpfung an die Umsatzgrenze von CHF 100'000 ist somit ein gutes Instrument, um den Nachteil für Schweizer KMU zu beheben. Aus unserer Sicht dürfte jedoch die 90 Tage Regelung sowie die Anwendung des Artikels 6 des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1997 (EntsG) in der Praxis weiterhin zu Durchsetzungsschwierigkeiten führen.

#### **Art. 12 Abs. 3**

Die Anpassung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 des Gemeinwesens des öffentlichen Rechts bzw. ihrer Dienststellen an die Regelung des Privatrechts ist sachgerecht. Mit dieser Vereinfachung wird die öffentliche Hand entlastet.

#### **Art. 19 Abs. 2 zweiter Satz**

In diesem Fall unterstützen wir den Vorschlag des Konsultativgremiums und beantragen von der Vereinfachungsregelung hinsichtlich der Festlegung des Ortes der Leistung nicht abzuweichen.

#### **Art. 22 Abs. 1**

Die Praxis zeigt immer wieder, dass die Mitteilung an die ESTV hinsichtlich der Option nicht immer bemerkt wird. Der Vorschlag des Konsultativgremiums, wonach durch die Deklaration der angenommenen Umsätze die Pflicht der Mitteilung an die ESTV entfällt, ist für die Unternehmen eine Entlastung. Zudem wird das latente Risiko einer allfälligen Nachzahlung herabgesetzt.

#### **Art. 22 Abs. 2 Bst. b**

Der Zusatz des Bundesrates ist insofern eine Hilfe, als man als Empfänger die Möglichkeit erhält, dass Gegenstände für Wohnzwecke genutzt werden sollen. Dieser Zusatz sollte jedoch mit einer Frist bedacht werden, so dass damit nicht ungerechtfertigt Vorsteuern zurückverlangt werden können.

#### **Art. 23a**

Wir begrüssen die Wiedereinführung der Margenbesteuerung für Kunstgegenstände u.ä. Sie ist für Gegenstände, die bei ihrem Markteintritt nicht mit der Mehrwertsteuer belastet waren, ganz klar die sachgerechtere Besteuerung als der Abzug fiktiver Vorsteuern. Probleme in der Praxis ergeben sich jedoch bei der Definition des Kunstgegenstandes, der Antiquitäten und der Sammlungsstücke. Hier sollte die Verordnung des Bundesrates relativ restriktiv sein.

#### **Art. 25 Abs. 3**

Mit der ausdrücklichen Nennung im Gesetz, dass bei fehlenden organisatorischen Massnahmen der Normalsatz zur Anwendung gelangt, wird für die Unternehmen Klarheit geschaffen. Ebenso wird damit ein nicht gesetzeskonformes Verhalten im Ergebnis nicht mehr bevorzugt. Wir unterstützen die Regelung des Bundesrates.

**Art. 42 Abs. 6**

Mit der Wiedereinführung der absoluten Verjährungsfrist von 10 auf 15 Jahre, wie dies vor Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes im 2010 der Fall war, wird das MWSTG an die Verjährungsfristen der Direkten Steuern und des Zollrechts harmonisiert. Wir begrüssen diese Vereinheitlichung; stellt sie doch für die Verantwortlichen eine Vereinfachung dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen sowie Änderungsvorschläge. Für weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Herbert Mattle  
Präsident veb.ch



Melitta Bischofberger  
Geschäftsführerin veb.ch